

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen)  
der Firma TDB Ziplies (Stand 12/2011)**

**1. Anwendungsbereich, Abwehrklausel**

Unsere Bedingungen nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für unsere sämtlichen (auch zukünftigen) Lieferungen gelten ausschließlich diese Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir Ihnen nicht widersprechen.

**2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Kunde ist an seine Bestellung für die Dauer von vier Wochen ab Eingang bei uns gebunden.
- 2.2 Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben, die Ausführung der Lieferung, der Zugang eines Lieferschein oder einer Rechnung beim Kunden gelten als Bestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt einer Bestätigung, muss er dieser unverzüglich widersprechen, anderenfalls kommt der Vertrag mit Entgegennahme der Lieferung nach Maßgabe der Bestätigung zustande.
- 2.3 Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung als Fax oder E-Mail.
- 2.4 Dem Kunden obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.
- 2.5 Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglichen vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Diese Angaben sind Beschreibungen der Lieferung oder Leistung, aber keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglichen vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Kostenvoranschlägen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.7 Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.
- 2.8 Besondere Angaben oder Zusagen zum Liefergegenstand sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von unserem Inhaber gemacht oder genehmigt wurden.

**3. Preise und Zahlung**

- 3.1 Unsere Preise richten sich, soweit nicht abweichend vereinbart, nach dem Tag des Vertragsabschlusses gültigen Listenpreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und verstehen sich ohne Verladungs-, Verpackungs-, Transport- und sonstiger Nebenkosten ab Werk. Haben wir auch Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes übernommen, erfolgt die Lieferung ebenfalls auf Kosten des Bestellers, einschließlich Nebenkosten wie Reisekosten und Spesen des Montagepersonals.
- 3.2 Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen, kein Festpreis vereinbart ist und die Lieferung erst mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, erfolgen kann, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Im Übrigen

sind wir zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, wenn sich unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise, Tariflöhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen sowie Frachtkosten erhöhen.

- 3.3 Mangels besonderer Vereinbarungen können wir bei Kaufverträgen über Maschinen und Maschinenbaugruppen folgende Teilzahlungsrechnungen stellen:  
Kunden die Ihren Sitz im Bereich der Bundesrepublik Deutschland haben, leisten eine Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises nach Zugang der Auftragsbestätigung, eine Teilzahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises nach Bedarf des Baufortschritts und die Restsumme in Höhe von 20% nach Meldung der Versandbereitschaft.  
Kunden die Ihren Sitz im Ausland haben, leisten eine Anzahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises nach Zugang der Auftragsbestätigung und eröffnen gleichzeitig zu unseren Gunsten ein unwiderrufliches, vorbehaltlos von einer Bank unserer Wahl bestätigtes, Dokumentenakkreditiv über die Restsumme in Höhe von 60%, welche als Teilzahlung in Höhe von 40% des Gesamtpreises nach Bedarf des Baufortschritts und die Restsumme in Höhe von 20% nach Meldung der Versandbereitschaft zu bezahlen ist.
- 3.4 Unsere Forderungen sind mit Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und frei unserer Zahlstelle zu leisten.
- 3.5 Der Kunde ist nur zur Aufrechnung oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde zudem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.6 Barzahlungen haben für den Kunden nur befreiende Wirkung, soweit Sie an Personen geleistet werden, die von uns mit schriftlicher Inkassovollmacht ausgestattet sind.
- 3.7 Wir können angemessene Abschlagszahlungen verlangen, wenn die als Voraussetzung für Teilzahlungen vereinbarten Leistungsstände aus Gründen nicht erreicht werden, die der Kunde zu vertreten hat.
- 3.8 Bei Verzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

#### **4. Lieferung**

- 4.1 Von uns genannte Fristen und Termine sind nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, Überschreitungen von bis zu sechs Wochen sind noch fristgemäß. Fristtage sind stets Arbeitstage, Samstag gelten nicht als Arbeitstage.
- 4.2 Zwingende Voraussetzungen unserer rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Lieferung und Leistung ist die vollständige und rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Vorleistungen (z.B. Beibringung erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen oder Leistung von Anzahlungen und Teilzahlungen), Freigabe von Produktzeichnungen und Aufstellplänen und sonstigen Mitwirkungspflichten durch den Kunden und die Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Kunde wird uns unverzüglich informieren, wenn erforderliche Mitwirkungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden können.
- 4.3 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer vertraglichen Verpflichtung nicht nur unwesentlich im Rückstand ist. Kosten, die uns hieraus entstehen, gehen zu Lasten des Kunden. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den von uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen.
- 4.4 Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Liefertermine und – Fristen auf den Zeitpunkt der Übergabe an den mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 4.5 In Verzug kommen wir erst durch schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.
- 4.6 Sofern dem Kunden zumutbar, sind wir zu Teillieferungen und zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit berechtigt.
- 4.7 Ereignisse höherer Gewalt, sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände (insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung etc., bei uns, oder unserem Zulieferern) haben wir nicht zu vertreten und befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer

angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzugs- von unserer Lieferverpflichtung und verlängern die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, soweit für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigung Dritter nicht rechtzeitig bei uns eingehen. Für den Fall des Fixgeschäftes ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

- 4.8 Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Kunden entgegen zu nehmen.
- 4.9 Von uns gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt und darf insbesondere nicht vervielfältigt oder geändert werden. Gehört zu unserem Lieferumfang auch Software Dritter, gelten insoweit auch deren Lizenzbedingungen. Bei Mängeln der Software Dritter treten wir sämtliche Ansprüche, die uns gegen den Hersteller und/oder Vorlieferanten zustehen, an den Kunden ab. Der Kunde muss Mängel zunächst gegen diese geltend machen und wir haften nur subsidiär, wenn Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten nicht durchsetzbar sind.
- 4.10 Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen und vom Kunden auf eigene Kosten entsorgt.
- 4.11 Wird der Liefertermin auf Wunsch des Kunden verschoben, lagern wir den Liefergegenstand auf Kosten und Risiko des Kunden ein. Zahlungen, die wir an Unterauftragnehmer für bereits erbrachte Leistungen leisten müssen, hat uns der Kunde unabhängig von der vereinbarten Abschlagzahlung zu erstatten.

## **5. Abnahme Sondermaschinen**

- 5.1 Der Begriff der Abnahme versteht sich als Erklärung des Kunden vor Auslieferung in unserem Werk (sog. FAT), dass die Maschine in der Hauptsache vertragsgemäß ist. Falls eine Abnahme vereinbart ist, führen wir dazu mit dem Kunden eine Abnahmeprüfung durch, deren Ergebnis im Abnahmeprotokoll festgehalten wird. Die Maschine gilt als abgenommen, wenn die Abnahmeprüfung ohne Teilnahme des Kunden erfolgreich durchgeführt wurde und wir dem Kunden mindestens drei Wochen zuvor die Abnahmebereitschaft per E-Mail oder Telefax mitgeteilt und ihn zur Abnahmeprüfung eingeladen haben. Die Maschine gilt ferner als abgenommen, wenn der Kunde sie in produktiven Gebrauch übernommen hat.
- 5.2 Bei Maschinen, die vereinbarungsgemäß nach Kundenanforderungen bzw. für die Herstellung von Produkten nach Kundenspezifikation gebaut werden (Sondermaschinen), können Einstellungen und Optimierungen für die Erreichung der vereinbarten Spezifikation erforderlich sein. Der Liefer- bzw. Abnahmetermin kann daher von uns bis zu acht Wochen verschoben werden, ohne dass wir in Verzug kommen.

## **6. Ansprüche wegen Mängeln der Ware**

- 6.1 Der Kunde hat die handelsrechtlichen Pflichten zur unverzüglichen Untersuchung der Ware und unverzüglichen Untersuchung der Ware und unverzüglichen Rüge von Mängeln (§ 377 HGB) zu erfüllen; als „unverzüglich“ gilt dabei ein Zeitraum von längstens sieben Werktagen.
- 6.2 Der Kunde gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen – auch durch Dritte – zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Kunde verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen, es sei denn, er hat die unberechtigte Mängelrüge nicht zu vertreten. Instandsetzungsleistungen, die nicht durch einen Mangel der Ware begründet sind, stellen wir zu unseren üblichen Preisen in Rechnung.
- 6.3 Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen, oder neu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Kunde den Preis mindern, oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten, oder Schadenersatz gemäß Ziffer 7 verlangen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Kunde, nachdem er uns hiervon verständigt hat, das Recht, den Mangel selbst, oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 6.4 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort, als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung.

- 6.5 Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind, falls durch uns nicht anderweitig verfügt, an uns zurück zu geben. Der Rücktransport ist mit uns abzustimmen.
- 6.6 Mängelansprüche kann der Kunde nicht abtreten.
- 6.7 Beim Verkauf gebrauchter Maschinen ist jede Haftung für Mängel ausgeschlossen.
- 6.8 Keine Haftung wird übernommen bei ungeeigneter, oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, oder Inbetriebnahme (sofern nicht von uns ausgeführt), natürlicher Abnutzung, fehlerhafter, oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, sofern nicht von uns zu verantworten.

## **7. Haftung**

- 7.1 Wir haften nicht für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung. Haften wir nach Satz 1 dem Grund nach auf Schadensersatz, ist diese Haftung auf die vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 7.2 Als vertragstypische, vorhersehbare Schäden gelten Schäden von bis zu 25.000 Euro.
- 7.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 7.4 Soweit wir technische Auskünfte geben, oder beraten und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich, unverbindlich und unter Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit.
- 7.5 Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für unsere Haftung für Vorsatz, garantierte Beschaffenheit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.6 Treten wir aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden vom Vertrag zurück, können wir ohne Nachweis 15% der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz verlangen. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens ebenso vorbehalten, wie der Nachweis des Kunden, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **8. Verjährung von Mängelansprüchen und Ersatzansprüchen**

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs.1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), 479 Abs.1 (Rückgriffsansprüche), oder 634a Abs.1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Dies gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Ersatz eines Körpers-, oder Gesundheitsschadens gerichtet, oder auf Vorsatz, oder grobe Fahrlässigkeit von uns, oder unseren Erfüllungsgehilfen gestützt sind.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt ein Jahr. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung von Körper oder Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.3 Die Verjährung beginnt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

## **9. Gefahrenübergang**

- 9.1 Unsere Lieferungen erfolgen EX WORKS – EXW (Incoterms 2010), soweit nicht anders vereinbart. Ist die Versendung der Ware vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware – auch wenn wir die Lieferung vornehmen, die Versandkosten übernommen haben, oder die Aufstellung, bzw. Inbetriebnahme durchführen – mit ihrer Absendung, spätestens mit Verlassen unseres Werks oder Lagers auf den Kunden über. Versandart, -weg und -verpackung werden mangels schriftlicher Weisung des Kunden nach unserem Ermessen gewählt. Insbesondere im Falle der Ausfuhr ist der Käufer verpflichtet, uns sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen des Kunden ab.

- 9.2 Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem wir versandbereit sind und ihm dies mitgeteilt haben. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahren des Kunden nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

#### **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware („Vorbehaltsware“) vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung herein gegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.
- 10.2 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 10.3 Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware, oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Kunden unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Investitionen gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.4 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen; wir sind berechtigt, die Ware selbst an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Kunde unwiderruflich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen.
- 10.5 Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware auf Verlangen des Kunden unter Vorbehalt der Auswahl freizugeben, soweit ihr der Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Freigabe erfolgt durch Übereignung bzw. Rückabtretung.

#### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen**

- 11.1 Erfüllungsort ist an unserem Sitz. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz zuständige Gericht; wir sind aber auch berechtigt Ansprüche am Sitz des Kunden geltend zu machen.
- 11.2 Es gilt deutsches Recht, die Geltung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die im Rahmen der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Name (auch von Ansprechpartnern beim Kunden), Adresse, Kontoverbindungen, werden gespeichert und verarbeitet.
- 11.4 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.